



# Engagements fördern

Rechtliche Rahmenbedingungen  
in Kasachstan



## Engagements fördern

---

*„Kasachstan ist eines der rohstoffreichsten Länder Zentralasiens. Erdöl und -gas bilden das Fundament der kasachischen Wirtschaft. Mit über 87 Prozent des Handelsverkehrs in dieser Region zählt Kasachstan zu den bedeutenden Partnern Deutschlands. Nutzen Sie die Potenziale dieses aufstrebenden Marktes! Wir beraten Sie konsequent und umfassend bei all Ihren wirtschaftlichen Engagements.“*

*Rödl & Partner*

*„Wie bei Rödl & Partner fördern wir uns gegenseitig und engagieren uns ganz automatisch als Teil des großen Ganzen. Dieses Miteinander spornt uns jedesmal zu neuen Höchstleistungen an. Dabei schaffen wir ein Gerüst aus Stabilität und Vertrauen für unsere Jüngsten. Mit dieser Verlässlichkeit machen sich diese auf den Weg an die Spitzenposition.“*

*Castellers de Barcelona*

Rechtliche Rahmenbedingungen  
in Kasachstan





# Inhalt

---

<b>Rechtliche Rahmenbedingungen in Kasachstan</b>	<b>6</b>
<b>Investitionsgesetzgebung</b>	<b>6</b>
<b>Rechtsformen für eine unternehmerische Präsenz</b>	<b>6</b>
Repräsentanzen und Filialen	7
<b>Juristische Personen</b>	<b>9</b>
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	9
Aktiengesellschaft (AG)	12
<b>Arbeitsrecht</b>	<b>14</b>
Arbeitszeit, Urlaub, Mindestlohn	15
Gehaltsauszahlung	15
Kündigung	15
Arbeitsgenehmigungen	15
Befreiung von der Arbeitsgenehmigungspflicht	16
Visa	17
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>18</b>
<b>Unser Profil</b>	<b>20</b>
<b>Rödl &amp; Partner in Kasachstan</b>	<b>22</b>

## Rechtliche Rahmenbedingungen in Kasachstan

---

Kasachstan ist mit seinen 2.717.300 Quadratmetern das neuntgrößte Land der Erde – bei nur 16 Millionen Einwohnern. Vor allem wegen seiner reichen Öl- und Gasvorkommen, aber auch durch seine politische Stabilität, ist Kasachstan in den letzten Jahren vermehrt ins Blickfeld ausländischer Investoren gerückt. Staatssprache ist Kasachisch, allerdings ist Russisch Kasachisch gleichgestellt und ebenfalls Behördensprache. Das wirtschaftliche Zentrum liegt nach wie vor in Almaty – der „Stadt der Apfelbäume“, im Süden des Landes. Das Wirtschaftswachstum betrug im Jahr 2011 7,5 % und 5,0 % im Jahr 2012, jeweils im Vergleich zum Vorjahr.

Ausländische Direktinvestitionen erreichten in Kasachstan auch im krisengeschüttelten Jahr 2009 hervorragende Werte, viele neue Projekte wurden gestartet. Das Gesamtinvestitionsvolumen betrug zum 31. Dezember 2012 stolze 108,3 Milliarden US-Dollar. Hauptantriebsmotor ist der Rohstoffsektor. Nach Schätzung des Index Mundi betrug das BIP 2012 ca. 232,3 Milliarden US-Dollar, was einem BIP pro Kopf von 14.100 US-Dollar entspricht. Die kasachische Nationalwährung ist der „Tenge“ (offizielle Abkürzung „KZT“). Zum 21. August 2013 betrug der Wechselkurs zum Euro 203,90 Tenge.

Die akkumulierten deutschen Direktinvestitionen betragen am 31. März 2012 nach Angaben der German Trade and Invest und der Delegation der Deutschen Wirtschaft für Zentralasien rund 750 Millionen US-Dollar. Deutsche Unternehmen sind mit ca. 200 Repräsentanzen und Filialen sowie 400 Tochtergesellschaften in Kasachstan ansässig. Ferner unterhalten ungefähr 1.500 deutsche Unternehmen Handelsbeziehungen mit kasachischen Firmen.

### Investitionsgesetzgebung

Der rechtliche Rahmen und die Rechtssicherheit in Kasachstan sind relativ gut entwickelt, wobei es auch erhebliche Schwachstellen gibt. Ausländische Investoren werden in Kasachstan durch das Investitionsgesetz aus dem Jahr 2003 geschützt. Das Investitionsgesetz soll Direktinvestitionen fördern und schützen. Hierzu bietet es Investitionsgarantien, Zoll- und Steuerregelungen, die Möglichkeit einer ungehinderten Dividendenausschüttung ins Ausland sowie eine Nichteinmischung staatlicher Organe in die Verwaltung des Investorenvermögens. Zwischen Deutschland und Kasachstan gilt außerdem seit dem 10. Mai 1995 ein Investitionsförderungs- und Schutzabkommen, das vor allem das Inländergleichbehandlungsgebot verankert, deutschen Investitionen Schutz gewährt und bei Enteignungen eine angemessene Entschädigung vorsieht. Bisher sind keine Fälle von Enteignungen bekannt. Darüber hinaus besteht zwischen Deutschland und Kasachstan das Doppelbesteuerungsabkommen („DBA“) vom 26. November 1997, dessen Regelungen dem nationalen Steuerrecht vorgehen und wonach bestimmte Steuersätze für deutsche

Investoren (z.B. Quellensteuersätze 5 % bzw. ggf. 15 % auf Dividenden) reduziert sind.

## Rechtsformen für eine unternehmerische Präsenz

Der nach wie vor größte Teil der ausländischen Firmen betreibt mit kasachischen Unternehmen ausschließlich Handel. Hier kommt es in der Regel auf die richtige Vertragsgestaltung und die Sicherung der eigenen Forderungen an, ggf. mit entsprechenden Staatsgarantien. Bei Außenhandelsgeschäften ist zwar auch die Wahl deutschen Rechts möglich, es gelten allerdings auch immer die Regeln des zwingenden kasachischen Rechts (Devisen-, Steuer-, Zollrecht etc.). Insbesondere können auch Lieferaufträge mit einem bestimmten lokalen Leistungsanteil die Pflicht zur örtlichen Anmeldung nach sich ziehen. Mehr Informationen hierzu enthält unser „Leitfaden Vertragsgestaltung Kasachstan“, den wir Ihnen gerne zusenden.

In vielen Fällen ist allerdings eine Präsenz vor Ort nötig oder von Vorteil. Teilweise betreuen deutsche Firmen von Kasachstan aus auch ihr Engagement in den benachbarten zentralasiatischen Ländern. Dies bedeutet, dass sich ein Unternehmen die Frage stellen sollte, welche rechtliche Form für seine Präsenz in Kasachstan richtig ist. Wie in den meisten anderen Rechtsordnungen der früheren Sowjetunion bietet das kasachische Recht die Möglichkeit, entweder unselbstständige Niederlassungen wie Filialen oder Repräsentanzen oder aber juristische Personen zu gründen oder diese zu erwerben bzw. mit lokalen Partnern ein Joint Venture einzugehen.

Das Registrierungsverfahren ist zuletzt durch das Gesetz „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen und die Registrierung von Niederlassungen und Repräsentanzen“ vom 24. Dezember 2012 erheblich vereinfacht worden. Die Anzahl der einzureichenden Unterlagen ist aufgrund dieser Gesetzesinitiative erheblich verringert worden. Die Registrierungsfristen und damit die Dauer der Registrierung sind ebenfalls verkürzt worden. Die Frist für die staatliche Registrierung von Unternehmen sowie für die Anmeldung von Niederlassungen und Repräsentanzen (mittelständische und große Unternehmen) wurde auf 3 Arbeitstage und für die Registrierung von Kleinunternehmen auf 1 Arbeitstag verkürzt. Das Registrierungsverfahren nimmt deshalb nunmehr statt 3 bis 6 Wochen lediglich ca. 5 Tage in Anspruch. Diese Änderungen traten zum 8. Januar 2013 in Kraft.

## Repräsentanzen und Filialen

Repräsentanzen und Filialen sind keine juristischen Personen, sondern bilden vielmehr rechtlich unselbstständige Zweigniederlassungen ausländischer juristischer Personen, die sich in Kasachstan befinden. Allerdings können beide selbständig am Ort ihrer Registrierung in Kasachstan verklagt werden. Eine Haftungsbeschränkung auf das Vermögen der Repräsentanz bzw. Filiale

findet nicht statt, so dass grundsätzlich die ausländische Gesellschaft haftet. Filialen unterscheiden sich von Repräsentanzen hauptsächlich durch ihren Tätigkeitszweck. Repräsentanzen dürfen verkürzt gesprochen nur die Interessen der Stammgesellschaft vertreten und Marketing betreiben, aber keinen wirtschaftlichen Tätigkeiten mit Gewinnerzielungsabsicht nachgehen. Möchte also ein Investor sich zunächst vorsichtig an den Markt herantasten, Informationen über mögliche Geschäftsfelder- und Aussichten sammeln und konkrete Kunden für das Stammhaus akquirieren bzw. Kontakte knüpfen, ist die Repräsentanz die passendere Form.

Filialen können dagegen wirtschaftlich tätig werden und selbständig fakturieren. Allerdings gibt es eine Reihe praktischer und rechtlicher Einschränkungen, durch die eine Filiale unter bestimmten Bedingungen nicht im selben Ausmaß tätig werden kann wie rechtlich selbständige Tochtergesellschaften. Bei der Abwägung, ob eine Filiale oder Tochtergesellschaft zu gründen ist, spielt in aller Regel auch die Haftungsfrage eine wichtige Rolle: Eine Haftungsbegrenzung auf das Vermögen der Filiale findet nicht statt, so dass auf das Vermögen der ausländischen Gesellschaft zurückgegriffen werden könnte. Daher neigen viele Unternehmen eher dazu, ihre gewerblichen Tätigkeiten über lokale Gesellschaften abzuwickeln.

Repräsentanzen und Filialen handeln aufgrund einer von der Stammgesellschaft festgesetzten Geschäftsordnung und werden von Repräsentanz- bzw. Filialleitern geführt, die hierzu rechtsgeschäftlich zu bevollmächtigen sind. Ausländische Leiter benötigen für diese Tätigkeit keine Arbeitsgenehmigung, dies gilt aber nicht für andere ausländische Mitarbeiter.

Sowohl Repräsentanzen als auch Filialen gelten als „Nichtresidenten“ im Sinne des kasachischen Devisenrechts und können daher Bankkonten im Ausland, aber auch Konten in nationaler und ausländischer Währung in Kasachstan unterhalten. Dies ist ein wesentlicher Vorteil im Vergleich zu lokalen Gesellschaften, da es recht problemlos ist, die Finanzierung der Repräsentanz durch Überweisung von Geldmitteln auf die Konten der Repräsentanz sicherzustellen. Bei Landesgesellschaften ist hierzu immer eine Rechtsgrundlage erforderlich (Verträge, Gesellschafterbeschlüsse etc.). Steuerliche Aspekte spielen ebenfalls eine erhebliche Rolle.

### Registrierungsverfahren

Repräsentanzen und Filialen sind beim kasachischen Justizministerium zu registrieren. Zur Registrierung sind neben einem entsprechenden Antrag folgende Unterlagen einzureichen:

- › Antrag auf Registrierung auf einem amtlichen Vordruck;
- › Handelsregisterauszug der Stammgesellschaft;



- › Beschluss der Stammgesellschaft über die Errichtung der Repräsentanz oder Filiale;
- › Vollmacht für den Leiter der Repräsentanz oder Filiale, die Registrierung ist zudem durch eine bevollmächtigte Person möglich;
- › kasachische steuerliche Registrierungsnummer des Leiters;
- › Zahlungsbeleg über die Registrierungsgebühr.

Die Vorlage der Niederlassungs- bzw. Repräsentanzordnung ist zwar gesetzlich nicht vorgesehen, aber dennoch für Niederlassungen ausländischer Unternehmen erforderlich. Diese ist (mit Firmenstempel der Muttergesellschaft versehen) in russischer, kasachischer und – je nach Bedarf – in einer anderen Sprache vorzulegen.

Alle einzureichenden Unterlagen sind notariell zu beglaubigen und zu apostillieren. Unterlagen, die nicht auf Kasachisch und Russisch verfasst wurden, sind durch einen staatlich anerkannten Übersetzer zu übersetzen und mit dem Original zu einer Urkunde zu verbinden.

## Juristische Personen

Das kasachische Recht bietet die üblichen Rechtsformen. In der Praxis relevant sind derzeit ausschließlich die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Aktiengesellschaft (AG). Nur auf diese Rechtsformen soll daher nachstehend eingegangen werden.

### Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist die häufigste Rechtsform in Kasachstan. Die Rechte der GmbH sind sowohl im kasachischen Zivilgesetzbuch vom 27. Dezember 1994 und 1. Juli 1999 („ZGB“) als auch im GmbH-Gesetz vom 22. April 1998 („GmbHG“) geregelt. Kasachische GmbHs können durch einen Gesellschafter gegründet werden. Voraussetzung ist aber, dass der Gesellschafter wiederum mindestens zwei Gesellschafter hat (sog. „Enkelverbot“). Anderenfalls ist ein zweiter Gesellschafter erforderlich, wobei eine Minimalbeteiligung ausreicht (z.B. 1 %).

Die Gesellschafter haften grundsätzlich nur in Höhe ihrer Einlagen. Sonderregelungen gelten, falls die Einlagen nicht erbracht wurden. Die Gesellschaft haftet nur für eigene Verbindlichkeiten und nicht für Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter.

Es besteht prinzipiell eine Trennung zwischen dem Vermögen der Gesellschaft und dem der Gesellschafter. Die GmbH kann jeder erlaubten Geschäftstätigkeit nachgehen, soweit das kasachische Recht keine ausdrücklichen Einschränkungen vorsieht (z.B. im Lizenzierungsgesetz).

## Gründungsdokumente und Stammkapital

Die Gründungsdokumente einer GmbH sind der Gründungsvertrag und die Satzung. Zur Errichtung der Gesellschaft ist auch ein Gründungsbeschluss der Gesellschafter erforderlich. Der Gründungsvertrag hat einen gewissen Mindestinhalt aufzuweisen. So ist der Gegenstand des Unternehmens zu bestimmen und die Gesellschafter sind aufzuführen. Außerdem sind die Höhe des Stammkapitals und die Gesellschafteranteile, die Fristen zur Einbringung der Einlage etc. zu nennen. In der Satzung sind ähnliche Angaben zu machen und darüber hinaus u.a. die Firma, ihr Sitz und die Kompetenzen der Verwaltungsorgane zu regeln.

Das Mindeststammkapital beträgt derzeit umgerechnet ca. 860 Euro. Die Gesellschafter sind nicht verpflichtet, das Stammkapital vor der staatlichen Registrierung der kasachischen Tochtergesellschaft einzubringen. Das Stammkapital ist innerhalb eines Jahres nach der Gründung einzuzahlen. Sacheinlagen sind möglich, allerdings ist der Wert von den Gesellschaftern bzw. der Gesellschafterversammlung zu bestätigen.

Bei der Veräußerung von GmbH-Anteilen hat jeder Gesellschafter ein gesetzliches Vorkaufsrecht. Dieses berechtigt ihn zum Erwerb von Anteilen, die ein Mitgesellschafter Dritten zum Kauf anbietet.

## Rechte und Pflichten der Gesellschafter

Die Rechte und Pflichten der Gesellschafter sind insbesondere in Art. 11 und 12 GmbHG geregelt. Danach haben Gesellschafter u.a. folgende Rechte:

- › Teilnahme an der Verwaltung der Gesellschaft, soweit es im GmbHG oder in der Satzung vorgesehen ist;
- › Recht auf Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft, die Buchführung und Einsicht in sonstige Unterlagen gemäß der Satzung;
- › Gewinnbezugsrechte;
- › Aufteilung des Liquidationserlöses im Verhältnis der Anteile;
- › Recht auf Austritt aus der Gesellschaft durch Verkauf der Anteile;
- › Recht auf gerichtliche Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane.

Es können auch weitere Rechte der Gesellschafter im Gründungsvertrag vereinbart werden. Die Gesellschafter sind insbesondere verpflichtet zur:

- › Einhaltung der Bestimmungen des Gründungsvertrages;
- › fristgemäßen Einbringung ihrer Einlagen;
- › Geheimhaltung von vertraulichen Informationen.

## Managementstruktur

Organe der GmbH sind in der Regel die Gesellschafterversammlung und ein individuelles oder kollektives Exekutivorgan. Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der GmbH und hat u.a. folgende Kompetenzen:

- › Änderung der Satzung;
- › Bestellung und Abberufung der Exekutivorgane, des Aufsichtsrates und der Wirtschaftsprüfungskommission;
- › Feststellung des Jahresabschlusses und der Gewinnausschüttung;
- › Festlegung interner Regelungen der Gesellschaft;
- › Entscheidung über die Beteiligung an anderen Unternehmen;
- › Entscheidung über den Zwangskauf von Anteilen eines Gesellschafters;
- › Entscheidung über die Liquidation der Gesellschaft, die Bestellung der Liquidationskommission und die Feststellung der Liquidationsbilanz;
- › Entscheidung über die Verpfändung des Vermögens der Gesellschaft;
- › Entscheidung über Kapitalerhöhungen.

Das Exekutivorgan ist für die laufende Verwaltung der Gesellschaft zuständig. Der Umfang der Vertretungsmacht des Exekutivorgans kann durch die Gesellschafterversammlung eingeschränkt werden. In einer GmbH kann auch ein Aufsichtsrat bestellt werden, der für die Überwachung der Tätigkeiten des Exekutivorgans und, falls keine Wirtschaftsprüfungskommission geschaffen wurde, für die Kontrolle der Wirtschafts- und Geschäftstätigkeiten des Exekutivorgans zuständig ist.

## Registrierung

GmbHs sind bei der Registrierungsbehörde des Justizministeriums zu registrieren. Neben dem Registrierungsantrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- › Antrag auf Registrierung auf einem amtlichen Vordruck;
- › aktueller Handelsregisterauszug für juristische Personen als künftige Gesellschafter;
- › wenn der Gesellschafter eine ausländische natürliche Person ist, ist eine Kopie seines Personalausweises oder eines anderen Ausweisdokuments einzureichen;
- › wenn die GmbH nur einen Gesellschafter hat, ist ein Beschluss über die Gründung der GmbH erforderlich;
- › kasachische steuerliche Registrierungsnummer des Direktors der GmbH;
- › Zahlungsbeleg über Einzahlung der Registrierungsgebühr.

Obwohl die Vorlage einer Satzung für die Registrierung gesetzlich nicht erforderlich ist, empfehlen wir dennoch, die Satzung vorzubereiten, zu unterzeichnen und notariell beglaubigen zu lassen, da sie beispielsweise von Banken

für die Kontoeröffnung, aber auch von anderen Organisationen oft verlangt wird. Alle einzureichenden Unterlagen ausländischer juristischer Personen sind notariell zu beglaubigen und zu apostillieren. Zur Übersetzung gelten dieselben Regelungen wie bei Repräsentanzen. Die Gründung hat innerhalb von 3 Arbeitstagen – respektive bei Kleinunternehmen innerhalb von 1 Arbeitstag nach der Einreichung aller erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Nach der eigentlichen Gründung ist ein Unternehmensstempel zu beantragen und es sind Bankkonten zu eröffnen, ggf. hat außerdem eine Mehrwertsteueranmeldung zu erfolgen.

### **Aktiengesellschaft (AG)**

Eine Aktiengesellschaft ist eine juristische Person, deren Grundkapital in Aktien aufgeteilt ist. Die AG verfügt über eigenes Vermögen, das vom Vermögen der Aktionäre zu trennen ist, und haftet nur für ihre Verbindlichkeiten. Die Aktionäre haften ihrerseits nicht für Verbindlichkeiten der AG und tragen das Verlustrisiko in Höhe ihrer Einlagen. Die Anzahl der Aktionäre ist nicht begrenzt. Nach der Neuregelung des Aktienrechts gibt es nur noch „offene Aktiengesellschaften“ (OAG) und keine „geschlossenen Aktiengesellschaften“ mehr.

### **Gründungsdokumente und Grundkapital**

Die Gründungsdokumente der AG sind der Gründungsvertrag und die Satzung. Der Gründungsvertrag verliert seine Rechtskraft nach der staatlichen Registrierung der Aktienemission. Das Grundkapital beträgt umgerechnet ca. 433.000 Euro. Die AG darf einfache Aktien und Vorzugsaktien emittieren. Die Emission von Vorzugsaktien darf 25 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Eine einfache Aktie gewährt einem Aktionär insbesondere ein Stimmrecht und einen Dividendenbezugsanspruch. Inhaber von Vorzugsaktien haben ein bevorzugtes Recht auf Dividenden und Auszahlung eines Anteils am Liquidationserlös, allerdings keine bzw. nur eingeschränkte Stimmrechte. Des Weiteren kann durch die Gründer einer AG oder aufgrund einer Entscheidung der Aktionärsversammlung eine „goldene Aktie“ ausgegeben werden, die bei der Bildung des Grundkapitals nicht einbezogen wird und dem Inhaber kein Dividendenbezugsrecht verschafft. Inhaber solcher „goldenen Aktien“ haben ein Vetorecht gegen Entscheidungen der Aktionärsversammlung, des Aufsichtsrates und des Vorstandes in Bezug auf Fragen, die in der Satzung festgelegt sind.

## Rechte und Pflichten der Aktionäre

Zu den Rechten und Pflichten der Aktionäre gehört u.a.:

- › Teilnahme an der Verwaltung der Gesellschaft, soweit im Aktiengesetz oder in der Satzung vorgesehen;
- › Recht auf Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft, die Buchführung und Einsicht in sonstige Unterlagen gemäß der Satzung;
- › Recht auf Dividendenauszahlung;
- › Recht auf Liquidationserlös im Falle der Liquidierung;
- › Vorkaufsrecht, soweit gesetzlich vorgesehen;
- › Recht auf gerichtliche Anfechtung von Entscheidungen der Verwaltungsorgane.

Großaktionäre sind ferner berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung, des Aufsichtsrates und die Durchführung der Wirtschaftsprüfung auf Kosten der Aktiengesellschaft zu verlangen. Die Aktionäre sind insbesondere verpflichtet zur:

- › fristgemäßen Bezahlung erworbener Aktien;
- › fristgemäßen Benachrichtigung über die Änderungen von Informationen, die für das Aktionärsregister erforderlich sind;
- › Geheimhaltung von vertraulichen Informationen.

## Managementstruktur

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Aktionärsversammlung, die u.a. folgende ausschließliche Kompetenzen hat:

- › Änderung der Satzung;
- › Auflösung der Gesellschaft;
- › Beschlussfassung über die Erhöhung der Anzahl ausgegebener Aktien;
- › Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes, deren Bestellung und Abberufung;
- › Bestellung des Wirtschaftsprüfers;
- › Feststellung des Jahresabschlusses;
- › Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns.

Für das Exekutivorgan kann ein Vorstand als Kollegialorgan oder ein Generaldirektor bestimmt werden. Die Zuständigkeit des Exekutivorgans ist auf die gewöhnliche laufende Geschäftstätigkeit beschränkt. Das Exekutivorgan ist gegenüber der Hauptversammlung und dem Aufsichtsrat rechenschaftspflichtig. Die Aktiengesellschaft verfügt außerdem über einen Aufsichtsrat („board of directors“), der für die allgemeine Leitung der Gesellschaft zuständig ist,

allerdings nicht mit dem Aufsichtsrat nach deutschem Rechtsverständnis zu vergleichen ist. Einmal jährlich ist eine ordentliche Hauptversammlung abzuhalten, dies hat spätestens vor Ablauf des 5. Monats nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen.

### **Registrierung**

Aktiengesellschaften sind bei der Registrierungsbehörde des Justizministeriums zu registrieren. Das Registrierungsverfahren entspricht weitestgehend dem der GmbH.

### **Aktienregistrierung**

Nach der Registrierung hat in einem weiteren Schritt die Registrierung der Aktienaussgabe beim Amt für Regulierung und Aufsicht über Finanzmärkte und Finanzorganisationen (AAFF) zu erfolgen. Für die Entscheidung über die Aktienaussgabe ist die Aktionärsversammlung zuständig. Nachdem die Aktionärsversammlung einen Beschluss über die Ausgabe der Aktien gefasst hat, ist bei der AAFF ein Antrag auf Registrierung der Aktienaussgabe zu stellen, dem eine Reihe von Unterlagen beizufügen ist.

### **Berichterstattungs- und Veröffentlichungspflichten**

Das Aktienrecht schreibt bestimmte Berichtserstattungs- und Veröffentlichungspflichten vor. Die AG ist vor allem verpflichtet, gewisse Informationen über wichtige Geschäftsabschlüsse, Aktienemission, Beteiligungen an anderen juristischen Personen für ihre Aktionäre zu veröffentlichen. Des Weiteren hat die AG ihren jährlichen Wirtschaftsbericht und jede Beschlussfassung der Hauptversammlung zu veröffentlichen.

### **Arbeitsrecht**

Die Grundlage des kasachischen Arbeitsrechts bilden vor allem das Arbeitsgesetzbuch vom 15. Mai 2007 („ArbGB“) und das Gesetz „Über die Beschäftigung der Bevölkerung“ vom 23. Januar 2001 („BeschäftG“). Die Arbeitsverhältnisse werden sowohl durch individuelle als auch durch kollektive Arbeitsverträge geregelt. Es gilt zwingend die Schriftform. Arbeitsverträge müssen einen gesetzlich vorgesehenen zwingenden Mindestinhalt haben. Sie können befristet und unbefristet abgeschlossen werden. Eine Befristung von unter 1 Jahr ist unzulässig. Eine Ausnahme gilt, wenn ein Arbeitnehmer wegen seiner vorübergehenden Abwesenheit vertreten wird. Probezeiten von bis zu 3 Monaten sind zulässig. Bei Nichtbestehen der Probezeit ist der Arbeitnehmer dennoch form- und fristgerecht unter Angabe der Gründe zu kündigen.

## Arbeitszeit, Urlaub, Mindestlohn

Die normale Arbeitswoche hat 5 Arbeitstage bei 40 Arbeitsstunden. Überstunden sind zulässig, allerdings dürfen sie 2 Stunden pro Tag und 4 Stunden pro Woche nicht überschreiten. Arbeitsfreie Tage sind Samstag und Sonntag sowie die gesetzlichen Feiertage wie Weihnachten und das muslimische Opferfest („Kurban-ait“). Überstunden sind zusätzlich mit 150 % des normalen Lohns zu vergüten, an arbeitsfreien Tagen und gesetzlichen Feiertagen mit 200 %. Der gesetzliche Mindesturlaub beträgt 24 Kalendertage. Für besondere Kategorien von Arbeitnehmern bestehen Sonderregelungen (z.B. Mutterschaftsurlaub etc.). Der gesetzlich festgelegte Mindestlohn beträgt derzeit umgerechnet 95 Euro.

## Gehaltsauszahlung

Mitarbeiter sind in Tenge zu vergüten. Filialen und Repräsentanzen können Gehälter ihrer Mitarbeiter in bar auszahlen oder per Banküberweisung auf ein in Kasachstan eröffnetes Konto überweisen.

## Kündigung

Arbeitnehmer können mit einer Frist von einem Monat kündigen. Eine Verlängerung dieser Frist ist unwirksam. Die Kündigungsmöglichkeiten für den Arbeitgeber sind eingeschränkt und nur in den in Art. 54 ArbGB aufgeführten Fällen zulässig, u.a. bei Liquidation, Personalabbau, mangelnder Eignung oder Qualifikation des Arbeitnehmers, Trunkenheit am Arbeitsplatz etc. Insgesamt ist das kasachische Arbeitsrecht sehr formalistisch ausgeprägt. Die Einhaltung der Formalien bei der Kündigung ist zur Vermeidung langwieriger arbeitsrechtlicher Auseinandersetzung mit negativen wirtschaftlichen Folgen sicherzustellen. Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat. In bestimmten Fällen wie der Kündigung wegen Liquidation oder Personalabbau ist zwingend eine Abfindung zu zahlen.

## Arbeitsgenehmigungen

Vor der Einstellung eines ausländischen Arbeitnehmers ist eine Arbeitsgenehmigung einzuholen. Eine Arbeitsgenehmigung ist die Genehmigung zur Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte, die die zuständige Behörde dem Arbeitgeber zur Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte für einen Zeitraum grundsätzlich von nicht mehr als 1 Arbeitsjahr im Rahmen der Quote, die von der zentralen Regierungsbehörde festgesetzt wird, erteilt.

Die zuständige Behörde für die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung ist die örtliche Verwaltungsbehörde „Akimat“.

Das Verfahren der Erteilung einer Arbeitsgenehmigung dauert mindestens 2 Monate. Es gibt 4 Kategorien von Arbeitsgenehmigungen, und zwar für:

1. Geschäftsführer und deren Stellvertreter,
2. Abteilungsleiter,
3. hochqualifizierte Spezialisten und
4. ausgebildete Arbeiter

Die Arbeitsgenehmigung für die 1. Kategorie kann für die Dauer von bis zu 3 Jahren erteilt und auf Antrag um weitere 12 Monate verlängert werden. Für die 2. und 3. Kategorie wird die Genehmigung in der Regel für maximal 12 Monate erteilt. Die Arbeitsgenehmigung für diese beiden Kategorien kann 2 Mal verlängert werden. Eine Verlängerung der Genehmigung innerhalb der 4. Kategorie von einer maximalen Dauer von ebenfalls 12 Monaten ist nicht möglich. Falls ein Arbeitnehmer der ersten 3 Kategorien, der bei einem ausländischen Arbeitgeber angestellt ist, vor dem Ablauf seines Arbeitsvertrages gekündigt wird, ist der ausländische Arbeitgeber berechtigt, für die Restdauer der für diese Position erteilten Arbeitsgenehmigung einen ausländischen Arbeitnehmer mit entsprechenden Qualifikationen für die gleiche Stelle einzustellen.

Eine erteilte Arbeitsgenehmigung ist Grundlage für die Erteilung eines Arbeitsvisums, das für die Geltungsdauer der Arbeitsgenehmigung gültig ist. Verstöße gegen ausländerrechtliche Anforderungen werden mit erheblichen Bußgeldern geahndet, außerdem kann die Abschiebung der betreffenden Arbeitnehmer angeordnet werden.

### **Befreiung von der Arbeitsgenehmigungspflicht**

Von der Arbeitsgenehmigungspflicht sind folgende Gruppen ausgenommen:

- › Leiter von Filialen und Repräsentanzen ausländischer Unternehmen;
- › Generaldirektoren von Unternehmen, die einen Investitionsvertrag mit der kasachischen Regierung über mindestens 50 Millionen US-Dollar abgeschlossen haben oder die in sog. Prioritätsbereiche investieren und Verträge mit den zuständigen Behörden abgeschlossen haben;
- › Staatsangehörige der Zollunion zwischen Russland, Belarus und Kasachstan;
- › Schauspieler, Sportler, Sporttrainer, Künstler, Musiker etc.;
- › Qualifiziertes Personal, das im Rahmen bilateraler und internationaler Abkommen mit Kasachstan im Bereich der Entwicklung der Raumfahrt-technik einreist;
- › Medizinisches Personal, das für die kasachische AG „Nationale Medizinische Holding“ tätig ist;
- › Hochschullehrkräfte.



In Kasachstan bestehen durch das Gesetz „Über die Bestimmung von Quoten und die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen für die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte“ vorgeschriebene Quoten für die Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte. Die Quote für das Jahr 2013 beträgt 1,2 % der erwerbsfähigen Bevölkerung, was eine Zahl von ca. 42.196 Arbeitnehmern ergibt.

## Visa

Für die Einreise nach Kasachstan müssen Ausländer über einen gültigen Reisepass und ein Visum verfügen. Trotz aktueller Änderungen bei der Einteilung der Visa kann grundsätzlich nach wie vor zwischen folgenden Formen unterschieden werden:

(a) einem sog. Investorenvisum (Unterkategorie C1 und C2), das maximal für 3 Jahre einem Generaldirektor eines ausländischen Unternehmens mit Investitionstätigkeiten in Kasachstan bzw. für eine Dauer von 90 Tagen für die einfache Einreise auf Anweisung des Ministeriums für Inneres erteilt wird;

(b) einem Geschäftsvisum (Unterkategorien D1-8), bei dem die Aufenthaltsdauer maximal 60 Tage innerhalb von 180 Tagen beträgt. Je nach der Unterkategorie (die ihrerseits von dem konkreten Einreiseweck abhängt) beträgt die Gültigkeitsdauer unter Beachtung der maximalen Aufenthaltsdauer bis zu drei Jahre. Relevant sind die Unterkategorien D1 bis D3, die es beispielsweise erlauben, nach Kasachstan zur Teilnahme an Konferenzen (D1) oder zu Vertragsverhandlungen (D3) einzureisen. Welches Visum für die Einreise zu beschaffen ist, hängt vom Einzelfall ab und bedarf nach unserer langjährigen Erfahrung zwingend einer vorherigen Beratung;

(c) einem Arbeitsvisum (Unterkategorien M1 – M5), das auf der Grundlage einer Arbeitsgenehmigung und einer Einladung des Arbeitgebers einem Arbeitnehmer oder seinen Verwandten erteilt wird. Für Staatsangehörige der GUS-Staaten sind ein gültiger Personalausweis und das Ausfüllen einer „Migrationskarte“ erforderlich;

Der Einreisende kann sich daher in Kasachstan für die Dauer der Gültigkeit des erteilten Visums aufhalten. Nach der Einreise besteht eine Registrierungspflicht bei den zuständigen Behörden innerhalb von 5 Kalendertagen. Die Registrierung wird nur für die Geltungsdauer des entsprechenden Visums vorgenommen.

## Ihre Ansprechpartner

---



**Michael Quiring**

Rechtsanwalt (Deutschland)

### **Tätigkeitsbereiche:**

- › Gesellschaftsrecht
- › Insolvenzrecht
- › Wirtschafts- und Steuerrecht
- › Wirtschaftsstrafrecht
- › kasachisches Zollrecht

Michael Quiring hat insbesondere Erfahrungen im Bereich Wirtschafts- und Insolvenzrecht. Er ist seit 2003 mit dem Markteintritt ausländischer Gesellschaften in russische und Märkte anderer GUS-Staaten vertraut.

### **Berufserfahrung:**

- › Rechtsanwalt in einer Kanzlei in Kaliningrad und bei der Delegation der Deutschen Wirtschaft in Zentralasien

### **Ausbildung:**

- › Universität Hannover
- › Ausbildung zum Fachanwalt für Strafrecht

### **Sprachen:**

- › Russisch
- › Deutsch
- › Englisch
- › Kasachisch



## Dr. Andreas Knaul, LL.M., d.i.a.p. (E.N.A.)

Rechtsanwalt (Deutschland)  
Niederlassungsleiter, Partner

### Tätigkeitsbereiche:

- › Gesellschaftsrecht und Unternehmenskäufe
- › Kartellrecht
- › Europäisches und öffentliches Wirtschaftsrecht

Dr. Andreas Knaul ist seit 1993 mit dem Russland-Geschäft vertraut. Er vertritt ausländische und insbesondere deutsche mittelständische Unternehmen in Russland und betreut internationale Unternehmenskäufe.

### Berufserfahrung:

- › Rechtsanwalt seit 1990
- › Erfahrung im Russland-Geschäft seit 1993
- › Über 25 Jahre Berufserfahrung im internationalen und europäischen Wirtschaftsrecht, mit dem Schwerpunkt auf Russland, Ukraine und Europäische Union

### Ausbildung:

- › Universität Trier, Deutschland, Erstes juristisches Staatsexamen
- › Universität Genf, Schweiz
- › University of Georgia, USA, Master of Laws (LL.M.)
- › Ecole Nationale d'Administration, Paris, d.i.a.p.

### Sprachen:

- › Deutsch (Muttersprache)
- › Englisch
- › Russisch
- › Französisch

## Unser Profil

---

Rödl & Partner ist als integrierte Beratungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an 106 eigenen Standorten in 49 Ländern vertreten. Unseren dynamischen Erfolg in den Geschäftsfeldern Rechtsberatung, Steuerberatung, Steuerdeklaration und Business Process Outsourcing, Unternehmens- und IT-Beratung sowie Wirtschaftsprüfung verdanken wir 4.200 unternehmerisch denkenden Partnern und Mitarbeitern.

Die Geschichte von Rödl & Partner beginnt im Jahr 1977 mit der Gründung als Ein-Mann-Kanzlei in Nürnberg. Unser Ziel, unseren international tätigen Mandanten überall vor Ort zur Seite zu stehen, setzte die Gründung erster eigener Niederlassungen – beginnend – in Mittel- und Osteuropa (ab 1989) voraus. Dem Markteintritt in Asien (ab 1994) folgte die Erschließung wichtiger Standorte in West- und Nordeuropa (ab 1998), in den USA (ab 2000), in Südamerika (ab 2005) und Afrika (ab 2008).

Unser Erfolg basiert seit jeher auf dem Erfolg unserer deutschen Mandanten: Rödl & Partner ist immer dort vor Ort, wo Mandanten Potenzial für ihr wirtschaftliches Engagement sehen. Statt auf Netzwerke oder Franchise-Systeme setzen wir auf eigene Niederlassungen und die enge, fach- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Kollegenkreis. So steht Rödl & Partner für internationale Expertise aus einer Hand.

Unser Selbstverständnis ist geprägt von Unternehmergeist – diesen teilen wir mit vielen, vor allem aber mit deutschen Familienunternehmen. Sie legen Wert auf persönliche Dienstleistungen und haben gerne einen Berater auf Augenhöhe an ihrer Seite.

Unverwechselbar macht uns unser „Kümmerer-Prinzip“. Unsere Mandanten haben einen festen Ansprechpartner. Er sorgt dafür, dass das komplette Leistungsangebot von Rödl & Partner für den Mandanten optimal eingesetzt werden kann. Der „Kümmerer“ steht permanent zur Verfügung; er erkennt bei den Mandanten den Beratungsbedarf und identifiziert die zu klärenden Punkte. Selbstverständlich fungiert er auch in kritischen Situationen als Hauptansprechpartner.

Wir unterscheiden uns auch durch unsere Unternehmensphilosophie und unsere Art der Mandantenbetreuung, die auf Vertrauen basiert und langfristig ausgerichtet ist. Wir setzen auf renommierte Spezialisten, die interdisziplinär denken, denn die Bedürfnisse und Projekte unserer Mandanten lassen sich nicht in einzelne Fachdisziplinen aufbrechen. Unser Ansatz basiert auf den Kompetenzen in den einzelnen Geschäftsfeldern und verbindet diese nahtlos in fachübergreifenden Teams.

## Einzigartige Kombination

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Kunden her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele der Mandanten erreichen.

Unsere Interdisziplinarität ist nicht einzigartig, ebenso wenig unsere Internationalität oder die besondere, starke Präsenz bei deutschen Familienunternehmen. Es ist die Kombination: Ein Unternehmen, das konsequent auf die umfassende und weltweite Beratung deutscher Unternehmen ausgerichtet ist, finden Sie kein zweites Mal.

## Rödl & Partner in Kasachstan

---

Kasachstan ist als größter Staat Zentralasiens und wichtiger Rohstoffproduzent ein äußerst bedeutender Markt mit großem Zukunftspotenzial. Auch wegen seiner politischen Stabilität wird Kasachstan Jahr für Jahr interessanter für große und mittelständische westliche Unternehmen. Im Süden des Landes liegt das wirtschaftliche Zentrum des Landes, die „Stadt der Apfelbäume“ Almaty.

Kasachstans Außenhandel befindet sich nach dem Einbruch 2009, der eine Folge der weltweiten Wirtschaftskrise war, seit 2010 wieder auf Wachstumskurs. Kasachstan steht für 87 Prozent des Handelsverkehrs in Zentralasien und ist damit der für Deutschland mit Abstand wichtigster Partner in der Region. Das bilaterale Handelsvolumen lag im 1. Halbjahr 2012 bei 3,0 Mrd. Euro.

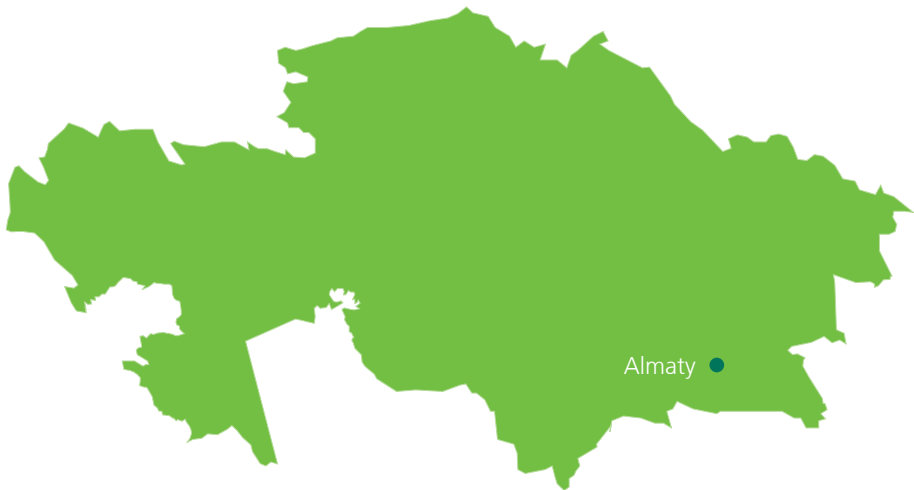
Rödl & Partner berät Sie in Kasachstan an dem Standort Almaty. Mit einem Team von kasachischen und deutschen Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern unterstützen wir unsere Mandanten seit 2009 in allen Fragen von Investitionen und Projekten in einem der wichtigsten Zukunftsmärkte zwischen Europa und Asien – in deutscher Sprache und aus einer Hand.

## Almaty

Business Zentrum „Kulan“  
Dostyk prospekt 188, Office 801/802/803  
050051 Almaty

Tel.: +7(727)3560655  
Fax: +7(727)2596269  
E-Mail: [almaty@roedl.pro](mailto:almaty@roedl.pro)

[www.roedl.de/kasachstan](http://www.roedl.de/kasachstan)





„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellern und bei uns.

Menschtürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellern und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschtürme, den Castellern de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

## Rödl & Partner

Business Zentrum „Kulan“  
Dostyk prospekt 188, Office 801/802/803  
050051 Almaty  
Kasachstan

Tel.: +7(727)356 06 55  
Fax: +7(727)259 62 69  
E-Mail: [almaty@roedl.pro](mailto:almaty@roedl.pro)

[www.roedl.de/kasachstan](http://www.roedl.de/kasachstan)